Nr I

"GESUNDHEIT UND LEBEN"

Amtsblatt der Gesundheitskammer
im Generalgouvernement.

Jahrgang I Krakau, den 1. September 1940. Seite 1.

Nr 1 / I Jahrgang "G E S U N D H E I T U N D L E B E N" Krakau, 1.9.1940

Amtsblatt der Gesundheitskammer

im Generalgouvernement.

Schriftleitung: Dr med. Werner K r o l l, Krakau, Krupnicza 11a. Fernsprecher 10524. Verlag: Gesundheitskammer, Krakau, Krupnicza 11a Fernsprecher 10524. Verantwortlich für Anzeigen: W. v. Würzen. Bankkonto: Creditanstalt - Bankverein Krakau, Alter Markt, Ecke Schustergasse. Postscheckkonto: Warschau 73. Drahtanschrift: Gesundheitskammer, Krakau. Bezugspreis Zł 3.-- Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an. Die Zeitschrift erscheint wöchentlich.

Schriftsätze für den Textteil nur an die Schriftleitung von "Gesundheit und Leben" Krakau, Krupnicza 11a.

Sendungen betr. Anzeigen, insbesondere Kennziffer-Anzeigen usw. stets an den Verlag Gesundheitskammer, Krakau, Krupnicza 11a.

S c h r i f t l e i t u n g s t e i l :

Manuskripte sind in deutscher und polnischer Sprache einzureichen. Unaufgefordert eingesandte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Freiporto beigefügt ist.

G e l e i t w o r t !

Die Zusammenfassung aller Heilberufe in einer grossen Kammer ist zweifellos ein wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiete des Aufbaues des Gesundheitswesens. Ein weiteres Fortschreiten auf diesem Wege würde jedoch sehr erschwert, wenn nicht eine einheitlich ausgerichtete Fachpresse alle notwendigen Massnahmen erleichtern und die ständige Fühlungnahme zwischen den Angehörigen der Heilberufe und ihrer Leitung sichern würde. Die Herausgabe einer Zeitschrift für die Angehörigen der Gesundheitskammer, die über ein eigenes Organ noch nicht verfügt, war daher ein dringendes Gebot der Stunde. Ich hoffe, dass sie wesentlich dazu beiträgt, ein Gesundheitswesen zu schaffen, das allen Ansprüchen, die man daran stellen muss, wirklich genügt.

In diesem Sinne gebe ich der Zeitschrift meine besten Wünsche mit auf den Weg.

Dr Walbaum
Gebiets-Gesundheitsführer.

Die Gesundheitskammer.

Von Dr med. Werner Kroll, ständiger Stellvertreter des Leiters der Gesundheitskammer, Krakau.

Am 1.9. jährt sich der Tag, an welchem die umwälzenden Ereignisse ihren Lauf zu nehmen begannen, welche im Laufe des vergangenen Jahres bereits ein grossen Stück Weges in Richtung auf die endgültige Neuordnung Europas zurückgelegt haben. Das alte Europa mit seinem ewig drohenden Kriegszustand ist an seiner inneren Schwäche zerbrochen. An seiner Stelle erhebt sich das neue Europa des friedlichen Aufbaues und der Zusammenarbeit der europäischen Völker unter deutschen Führung. Im Zuge dieser Neuordnung entstand in den besetzten polnischen Gebieten das Generalgouvernement. Wie auf allen anderen Gebieten hatten die Kriegsereignisse auch auf dem gesundheitlichen Sektor ein heilloses Durcheinander hinterlassen. Wie nach jedem Kriege bestand auch hier die erhöhte Gefahr, dass sich im Gebiet des Generalgouvernements die Seuchen ausbreiten würden, welche an sich in diesen Gebieten endemisch sind.

Für die deutschen Besatzungsbehörden war es von vornherein klar, dass im Gebiet des Generalgouvernements gänzlich andere Voraussetzungen für die Gesundheitslage der Bevölkerung gegeben waren, wie man es von dem deutschen Stammgebiet her gewohnt war. Die Kulturhöhe des deutschen Volkes findet ihren Ausdruck ganz allgemein schon in der bekannten deutschen Sauberkeit, welche an sich schon einen entscheidenden Faktor für die Gesunderhaltung der Bevölkerung darstellt. Im polnischen Raum waren vergleichbare Kulturverhältnisse nicht vorhanden. Es herrschte ganz im Gegenteil im Zusammenhang mit der allgemeinen Armut des grössten Teiles der Bevölkerung und auf Grund mangelhafter Erziehung weit verbreitet eine geradezu sprichwörtliche Unsauberkeit. Diese fand ihren erschreckendsten Ausdruck in der starken Verbreitung von Ungeziefer bei der Bevölkerung. Das Ungeziefer wiederum und insbesondere die Läuse stellen eine dauernde Gefahr für die Übertragung gefährlicher Erkrankungen insbesondere von Fleckfieber dar.

Es stellte sich weiter heraus, dass die Unsauberkeit, die Verlausung und im Zusammenhang damit das Fleckfieber weitaus am stärksten vertreten waren bei dem jüdischen Bevölkerungsteil. Die hohe Zahl der im Generalgouvernement siedelnden Juden stellten also für die übrige Bevölkerung, ganz abgesehen von dem wirtschaftlichen Parasitentum auch eine direkte dauernde gesundheitliche Bedrohung der übrigen Bevölkerungsteile dar. Diese Bedrohung war umso gefährlicher, weil das jüdische Element sich auch in ganz besonders starker Masse in die Heilberufe der früheren Republik Polen hineingedrängt hatte. Jüdische Angehörige der Heilberufe behandelten nicht nur ihre Rassegenossen, sondern auch alle übrigen Teile der polnischen Bevölkerung. Es bestand damit die dauernde Gefahr, dass Erkrankungen und insbesondere Fleckfieber von dem jüdischen Bevölkerungsteil durch jüdische Angehörige der Heilberufe auf die übrige Bevölkerung übertragen wurden.

Um diese Gefahr auf ein Mindestmass zu beschränken und die Ausbreitung der Erkrankungen über ihren Herd hinaus nach Möglichkeit zu verhindern, war es eine der ersten Sorgen der deutschen Gesundheitsführung, eine klare Trennung zwischen Juden und Nichtjuden auch in den Heilberufen und überhaupt auf dem gesundheitlichen Sektor herbeizuführen. Es wurde daher angeordnet, dass die Juden innerhalb der Organisation der Heilberufe in jeder Hinsicht

von den Nichtjuden getrennt wurden. Es wurde weiterhin angeordnet, dass Juden nur von Juden behandelt werden dürfen und dass Juden die Behandlung von Nichtjuden untersagt ist. Bei der Struktur der Heilberufe in der früheren Republik Polen und der starken Durchsetzung gerade der Heilberufe mit Juden konnten durch diese Anordnung örtlich Schwierigkeiten in der gesundheitlichen Versorgung der nichtjüdischen Bevölkerungsteile vorübergehend auftreten. Aus diesem Grunde wurde angeordnet, dass von Fall zu Fall Ausnahmen zu der obigen grundsätzlichen Bestimmung befristet von den zuständigen Kreisärzten genehmigt werden konnten.

Die Gesundheitsführung sah sich bei der Übernahme des Dienstes in diesem Raum somit vor einer doppelten Aufgabe. Die gesundheitliche Betreuung der nichtjüdischen Bevölkerung musste so schnell wie möglich durch eine erforderliche Zahl nichtjüdischer Mitglieder der Heilberufe an allen Orten sichergestellt werden. Andererseits mussten die in das Generalgouvernements zurückkehrenden Angehörigen der Heilberufe sinnvoll so eingebaut werden, dass dadurch die gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung sichergestellt war, dass andererseits diejenigen Mitglieder der Heilberufe, welche durch die Kriegsereignisse und ihre Folgen ihre bisherige Existenz verloren hatten, eine neue Existenzmöglichkeit fanden.

Diese beiden Aufgaben wurden dadurch erfüllt, dass den Kreisärzten bereits im November die Ermächtigung erteilt wurde, vakante Stellen von Heilberufen an Ort und Stelle mit solchen Personen zu besetzen, welche sich bei den Kreisärzten um Nachweisung von Arbeitsmöglichkeiten bemühten. Stellen, welche auf diesem Wege nicht besetzt werden konnten, mussten der Stellenvermittlung bei den Distrikten ebenso nachgewiesen werden, wie sich die Mitglieder der Heilberufe bei diesen Stellenvermittlungen der Distrikte melden konnten um von dort aus in vakante Stellen eingewiesen zu werden. Darüber hinaus wurde am Sitze des Generalgouverneurs bei der bisherigen Ärztekammer Krakau eine zentrale Stellenvermittlung eingerichtet, welche den Ausgleich zwischen den Distrikten hinsichtlich der Besetzung vakanter Stellen mit stellungsuchenden Mitgliedern der Heilberufe herbeizuführen hatte.

Diese Organisation der Stellenvermittlung erreichte es in der Zeit vom November 1939 bis zum April 1940, dass alle ~~Umfange~~ stellungssuchenden Mitglieder der Heilberufe in weitest gehendem Umfange in vakante Stellen eingesetzt werden konnten, dass also die gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung sichergestellt wurde.

Im Zuge dieser Aktion wurde gleichzeitig dafür gesorgt, dass die Verteilung der Heilberufe im Gebiet des Generalgouvernements nach zweckmässigen Gesichtspunkten geordnet wurde. Die jüdischen Mitglieder der Heilberufe wurden so angesetzt, dass die Behandlung der Juden überall in ausreichendem Masse gesichert war. Gerade auf diesem Gebiete war in der früheren polnischen Republik nicht die erforderliche Massnahme ergriffen worden. Es wurde nunmehr erreicht, dass nicht nur Juden in ihren Siedlungsgebieten ausreichend mit Heilberufen versorgt wurden, sondern dass auch die nichtjüdischen Bevölkerungsteile überall die erforderliche Zahl von nichtjüdischen Heilberufen zu ihrer Verfügung hatten. Es ist jetzt soweit, dass kein Nichtjude im Generalgouvernement mehr darauf angewiesen ist, sich in die Behandlung von Juden zu begeben.

Es muss allerdings festgestellt werden, dass die Bevölkerung in diesem Raum durch die jahrhundertelange Durchsetzung mit Juden so stark an die Vermittlung des Juden in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens gewöhnt ist, dass es erst durch systematische Erziehung gelingen wird den Einfluss des Juden auch in den Heilberufen gänzlich auszuschalten. Die nichjüdischen Mitglieder der Heilberufe haben bei dieser Erziehungsaufgabe entscheidend mitzu-

zuwirken und müssen durch ihre Haltung auf dem gesundheitlichem Sektor das Vertrauen der Bevölkerung durch ein Höchstmass von Pflichterfüllung zu erringen wissen. Die Voraussetzungen für eine Aufwärtsentwicklung der nichtjüdischen Heilberufe sind durch die Gesundheitsführung im vollen Umfange geschaffen worden.

Des Weiteren wurde durch die gleiche Aktion ein Misstand beseitigt, welcher schwer auf diesem Raume gelastet hatte. Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Struktur des Landes hatten sich die Heilberufe in den Städten in unzweckmässiger Weise konzentriert, während die gesundheitliche Betreuung der ausgesprochen ländlichen Gebiete nicht in erforderlichem Masse gewährleistet war. Das starke Angebot von stellungssuchenden Mitgliedern der Heilberufe wurde daher im möglichst grossem Umfange umgeleitet auf die ausgesprochen ländlichen Gebiete.

Es hat sich im Verlauf des vergangenen Winters gezeigt, dass die getroffenen Massnahmen sich für die Bevölkerung im Generalgouvernement durchaus segensreich auswirkten. Trotz der zu befürchtenden Folgen der Kriegsereignisse mit ihren Massenwanderungen, trotz der ungewöhnlichen Härte des letzten Winters war es gelungen, der drohenden Seuchengefahren vollkommen Herr zu werden.

Man kann also sagen, dass die unmittelbar nach Abschluss der Kriegshandlungen im Generalgouvernement durchgeführten Sofortmassnahmen der Gesundheitsführung auf ihrem Sektor zu einem überraschend schnellem und durchschlagendem Erfolg geführt haben. Es konnte daher bereits zu Beginn des Jahres dazu übergegangen werden, in die Arbeit der Heiberufe eine planmässige Ordnung auf lange Sicht zu bringen. Die besondere Gefährdung der Bevölkerung durch Unsauberkeit und Seuchen in diesem Raum machte es der Gesundheitsführung zu einer gebieterischen Pflicht, sich ein straff organisiertes Instrument zur Bekämpfung dieser Gefahren zu schaffen. Es wurden daher durch die Verordnung des Herrn Generalgouverneurs vom 28. Feb. 1940 zunächst die im Generalgouvernement tätigen Aerzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Feldschere und Hebammen in der Gesundheitskammer zusammengeschlossen. Durch die Verordnung vom 4 Mai 1940 wurden auch die Apotheker in die Gesundheitskammer eingegliedert. Die Gesundheitskammer ist inzwischen, wie folgt, gegliedert:

Leiter der Gesundheitskammer ist der Leiter der Abtlg. Gesundheitswesen und gesundh. Volkspflege im Amt des Generalgouverneurs, Obermagistratsrat Dr. W a l b a u m .
Sein ständiger Stellvertreter ist Dr. K r o l l .
Der ärztliche Geschäftsführer ist noch nicht ernannt.
Dienststellenleiter und kaufm.-Geschäftsführer ist Herr v. W ü r z e n.
Sekräterin ist Frl. L i e t z.

Das Gesamtgebiet der Gesundheitskammer zerfällt in neun Sachgebiete, 6 Fachgebiete und die Aussenstellen bei den Distrikten, Kreishauptmannschaften und Kreisen.

Das erste Sachgebiet umfasst die allgemeine Verwaltung und zerfällt in die sechs Sparten:
1. Registratur,
2. Personal,
3. Vermögensverwaltung,
4. Kassenführung,
5. Kassenprüfung,
6. Etat,

Das zweite Sachgebiet umfasst das Abrechnungswesen, das dritte Sachgebiet umfasst die Abtlg. Arbeit und zerfällt in die drei Sparten:
1. Arbeitseinsatz,
2. Sozialversicherung,
3. Vertragsausschuss,

Das vierte Sachgebiet umfasst das Rechtswesen und zerfällt in die vier Sparten:
1.Rechtshilfe,
2.Berufsgericht,
3.Steuerberatung,
4.Versicherungswesen.

Das fünfte Sachgebiet bearbeitet die Presse.

Das sechste Sachgebiet umfasst das Register und zerfällt:
a/ in die alphabetischen Register,
1.Ärztregister,
2.Apothekerregister,
3.Zahnärzteregister,
4.Dentisten mit Berechtigung,
5.Zahntechniker ohne Berechtigung,
6.Feldschere,
7.Hebammen,
8.Krankenpfleger,
9.Sonstige Heilberufe.
b/Register sämtlicher Heilberufe nach den Wohnorten geordnet.

Siebente Sachgebiet:Berichterstattung.Zerfällt in die zehn Sparten:
1.Allgemeine Verwaltung,
2.Seuchenbekämpfung,
3.Heil-und Pflegeanstalten,
4.Staatsbäder,Kurorte,Krankenanstalten,Medizin Institute,
5.Apotheken-und Arzneimittel,
6.Arbeit,
7.Gerichtsärztlicher Dienst u.kriminalistische Forschung,
8.Bahnärztlicher Dienst bei der Generaldirektion der Ostbahn,
9.Gesundheitskammer,
10.Polnisches Rotes Kreuz.

Das achte Sachgebiet umfasst die gesamte Stellenvermittlung, das neunte Sachgebiet umfasst die Judenfrage und das Rassenprüfamt.

Die sechs Fachgebiet gliedern sich wie folgt:

A/ Ärztekammer.Diese zerfällt in folgende Aufgabengebiete:
- a/Kassenärztliche Vereinigung im Generalgouvernement mit der Abrechnungsstelle für Kassen und der ärztlichen Verrechnungsstelle für die Privatpraxis,ferner der Rechnungsprüfungsstelle.
- b/Kassenärztlicher Einführungskurs,
- c/Berufsausbildung/Medizinstudenten/,
- d/Berufsfortbildung,
- e/Heilmethodenprüfung,
- f/Facharztausschuss,
- g/Ärzteinsatz,
- h/Notdienst,Theaterdienst,Nachtdienst,Sonntagsdienst u.s.w.
- i/Haftpflichtversicherung u.sonstige Versicherungen,
- k/Gutachterstelle für Schwangerschaftsunterbrechungen.

B/ Apothekerkammer.Diese zerfällt in folgende Aufgabengebiete:
- a/Apothekerkammer,
- b/Presse,
- c/Sektion Drogisten.

C/ Zahnärztekammer.Diese zerfällt in folgende Aufgabengebiete:
- a/Zahnärzte,
- b/Dentisten,
- c/Zahntechniker.

D/ Fachgruppe Feldschere.

E/ Fachgruppe Hebammen.

F/ Fachgruppe Krankenpfleger und sonstiges sanitätes Hilfsper-

sonal, Sprechstundenhilfen, Laborantinen, Desinfektoren.

Die Aussenstellen befinden sich 1. je eine bei den zuständigen Distriktsarzt als Beauftragten der Gesundheitskammer in Krakau, Radom, Warschau und Lublin.

Soweit bei den Kreishaupzmannschaften eigene Amtsärzte vorhanden sind, sind diese gleichzeitig Beauftragte der Gesundheitskammer bei den Kreishauptmannschaften.

Ferner sind die Kreisärzte Beauftragte der Gesundheitskammer für ihre Kreisgebiete.

Aus dem oben aufgezeigtem Organisationsplan der Gesundheitskammer ergibt sich in grossen Zügen schon das Aufgabengebiet, dassich die Gesundheitskammer gesetzt hat.

Für die Durchführung dieser Aufgaben hat sich nunmehr die Gesundheitskammervals wichtigstes Hilfsmittel das wöchentlich erscheinende Amtsblatt"Gesundheit und Leben" geschaffen. Diese Zeitschrift wird die Verbindung zwischen der Gesundheitsführung und den der Gesundheitskammer unterstellten Heilberufen im Laufe der Zeit immer enger gestalten. Jedes Mitglied der Heilberufe soll sich an Hand dieser Zeitschrift über die grossen Aufgaben unterrichten können, welche den Heilberufen bei dem Neuaufbau dieses Raumes in der Form des Generalgouvernements gestellt werden.

Auch mit der Zeitschrift geht die Gesundheitskammer wie in ihrer gesamten Organisation bewusst vollkommen neue Wege. Im alten Europa und damit selbstverständlich auch in der alten Republik Polen standen die einzelnen Heilberufe nicht nur nebeneinander, sondern arbeiteten auch aus Gründen des Konkurrenzneides in vielfältiger Hinsicht gegeneinander. Dieser Kampf aller gegen alle wurde zum grossen Teil vor der Oeffentlichkeit ausgetragen mit dem Ergebnis, dass die Laienwelt begierig aufschnappen konnte, was die einzelnen Heilberufe Abträgliches gegeneinander vorzubrinegn für richtig hielten. Die Folge dieser mangelnden Standesdisziplin war selbstverständlich ein fortgesetztes Absinken des Ansehens aller Heilberufe in der Oeffentlichkeit. Dieser Schwund des Ansehens hatte selbstverständlich wiederum auch seine nachteiligen Rückwirkungen auf die Wirtschaftslage der Heilberufe. Die schlechte Wirtschaftslage eines grossen Teils der Heilberufe zeitigte auch üble Begleiterscheinungen in der charakterlichen Haltung der Mitglieder der Heilberufe. Es war, wenn man dise Dinge in aller Ruhe an Hand der vorliegenden Erfahrungen durchdenkt, ein Fehlerkreis aufgetreten, welcher nicht nur durch die besonderen Folgen der Kriegsereignisse zu einem gänzlich unbefriedigenden Zustand der Heilberufe im Raum des Generalgouvernements geführt hat.

Die Absicht der Gesundheitskammer ist es, durch vernünftige Führung und planmässige Erziehung die Gesamtheit der Heilberufe hier im Generalgouvernement wieder zu der Höhe zu entwickeln, welche erreicht werden muss, um die grossen Aufgaben in diesen Gebiet auf die Dauer mit Erfolg bewältigen zu können. Der erste Schritt auf diesem Wege muss sein, dass das Gegeneinander innerhalb der Reihen der Heilberufe ausgeschaltet wird. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Heilberufe ihre Aufgaben gegenseitig kennen lernen und dass sie voreinander die erforderliche Achtung zurückgewinnen.

Es gibt innerhalb der Gesundheitskammer keine Rangstreitigkeiten. Es geht nicht um die Frage, ist der Arzt höher zu bewerten als der Apotheker, gebührt dem Zahnarzt der Vorrang vor dem Feldscher, ist die Hebamme wichtiger als eine Krankenpflegerin. Schon diese Art der Fragestellung nach der Wertigkeit der verschiedenen

Berufe ist bei klarer und unvoreingenommener Ueberlegung so absurd, dass sie nicht ernst genommen zu werden verdient. Jeder, der auf Grund einer angemessenen Ausbildung in seinem Beruf treu und brav seine Pflicht erfüllt, ist der richtige Mann am richtigen Ort und wird nach Massgabe seiner Leistung für das ihm anvertraute Volkstum gewürdigt und geschätzt. Wer aber sein Amt schlecht führt oder seine Stellung missbraucht zu eigensüchtigen Zwecken und zum Nachteil des Volkes, zu dessen Dienst er bestellt ist, der ist im Rahmen der Gesundheitskammer im Generalgouvernement untragbar und wird ausgeschaltet werden, ganz gleichgültig mit welchem Titel er seine dunkeln Geschäfte zu bemänteln versucht.

Damit die einzelnen Heilberufe Gelegenheit finden, ihre gegenseitigen Aufgaben werten und schätzen zu lernen, wird diese Zeiutng für sämtliche Heilberufe zusammen erscheinen. Es wird dann in absehbarer Zeit erreicht werden, dass die Hebammen den Aufgaben der Aerzte nicht mehr verständnislos gegenüberstehen, dass die Apotheker Zahnärzte, Zahntechniker, Feldschere u.s.w. klarer als bisher die Grenzen ihrer Aufgabengebiete erkennen. Dadurch werden die Ueberschneidungen der verschiedenen Berifsstände, welche immer wieder zu unliebsamen Misshelligkeiten geführt haben, auf ein Mindestmass zurückgeschraubt werden. Durch das gegenseitige Verständnis wird es dann bald an Stelle des Gegeneinanders zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Heilberufe im Dienst an der Gesundheit ihres Volkes kommen.

Die Ausübung der zahnärztlichen Praxis und der zahntechnischen Tätigkeiten vom Standpunkt der gesetzlichen Vorschriften.

---

von Julian Łączyński Geschäftsführer
für das Fachgebiet Zahnärztekammer in der Gesundheitskammer, K r a k a u .

Die Ausübung der zahnärztlichen Praxis und der zahntechnischen Tätigkeit im Generalgouvernement wird durch die bestehenden Vorschriften der Verordnugg über die Ausübung der Zahnpraxis vom 10.VI.1927-bekannt gegeben im einheitlichem Wortlaut im Jahre 1934 im Gestzblatt Nr.4.Pos.32-geregelt.

Diese Verordnung ist in vier gesonderte Abschnitte eingeteilt, von denen jeder für sich selbst eine abgeschlossene Einheit bildet, u.zw. unter den Titeln: I. Zahnärztliche Praxis, II. Ueber die Ausübung der zahntechnischen Tätigkeiten, III, Allgemeine-und-Strafbestimmungen, IV. Schlussbestimmungen.

Obengenannte Verordnung teilt die Art der Tätigkeiten in drei grundsätzliche Begriffe u.zw.:

1. zahnärztliche Eingriffe /Art1./
2. zahntechnische Eingriffe /Art.1./
3. zahntechnische Tätigkeit /Art.13./

Obgleich keine der Vorschriften dieser Verordnung die Wesentlichkeit der obengenannten Begriffe angiebt, wird durch die blosse Abgrenzung der Begriffe die wesentliche Erläuterung angegeben.

Unter einem zahnärztlichen Eingriff versteht man alles, was zum Zwecke der Diagnose, Behandlung und Prophylaxe der Mund und Zahnkrankheiten vorgenommen wird; es ist selbstverständlich, dass das Anlegen der Zahnfüllungen unter diesen Begriff fällt.

Unter einem zahntechnischen Eingriff versteht man alles, was man nach zahnärztlicher Behandlung in der Mundhöle an einzelnen Zähnen oder Resten des Gebisses vornimmt, um die Kaufähigkeit des Gebisses prothetisch wiederherzustellen.

Unter zahntechnischer Tätigkeit versteht man ausschliesslich die Arbeiten, die nur im Laboratorium zur Ausfertigung jeglicher Zahnprothesen vorgenommen werden.

Zahnärztliche Eingriffe.

Nach den Vorschriften des Art. 1, obiger Verordnung, darf die zahnärztliche Praxis u. zw. zahnärztliche und zahntechnische Eingriffe nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche abgesehen von dem Nachweis der Staatsangehörigkeit, der abgelaufenen vorbereitenden Praxis ein von einer polnischen Hochschule ausgestelltes oder anerkanntes ärztliches bzw. zahnärztliches Diplom besitzen.

Zur Ausübung zahnärztlicher Eingriffe sind ausschlieslich Ärzte und Zahnärzte berechtigt und in dieser Hinsicht macht obige Verordnung eindeutig keinerlei Ausnahmen.

Zahntechnische Eingriffe.

Rechtlich gleichlautend ist die Ausübung zahntechnischer Eingriffe und Tätigkeiten von den Ärzten bzw. Zahnärzten, jedoch mit der Ausnahme, dass vorübergehend zu diesen Personen zugelassen wurde, die einwandsfreie nachweisen können, dass sie im Besitze eines Ausweises des Ministeriums für soziale Fürsorge sind, welcher feststellt, dass sie den Titel " Berechtigter Zahntechniker" oder "Zahntechniker" führen dürfen.

Zahntechnische Tätigkeit.

Der Rechtsgrundsatz für die Ausübung zahntechnischer Tätigkeiten ist die Vorschrift Art. 13. obenerwähnter Verordnung.

Dieser Artikel setzt den Hauptgrunsatz fest, dass die Ausübung zahntechnischer Tätigkeit durch Personen, die nicht berechtigt sind die zahnärztliche Praxis auszuüben, denen nur unter persönlicher Leitung und auf Bestellung eines Zahnarztes erlaubt ist.
Personen, die diese Tätigkeiten ausüben, haben jedoch kein Recht, mit den Patienten in irgendeine unmittelbare Berührung zu kommen, irgendwelche Titel zu führen, Schilder oder Tafeln auszuhängen, irgendwelche Reklame oder Inserate aufzugeben mit der Ausnahme der fachmännischen Presse.

Diese eindeutige zweifellose Vorschrift schafft den Begriff des selbstständigen Zahntechnikers ab, und setzt fest, dass diese Personen nur als Hilfspersonal der Zahnärzte angesehen werden /Zahnlaborant/.

Im Gegenteil zu obigem Grundsatze wurde bedingungsweise auf einen vorübergehenden aber dennoch geschlossenen Zeitraum die Vorschrift des Artikels 16 u. 17 eingeführt, welche zwei Gruppen von befähigten Personen zur selbstständigen Ausübung zahntechnischer Tätigkeiten zulässt u. zw. berechtigte Zahntechniker /Dentist/ u. Zahntechniker.

Im Zusammenschluss also, wenn es sich um zahntechnische Tätigkeiten handelt, so dürfen diese ausser von Ärzten u. Zahnärzten

von drei Gruppen Personen ausgeübt werden, nämlich:

1./ Zahntechniker mit Berechtigung
2./ Zahntechniker ohne Berechtigung
3./ Zahntechnische Laboranten.

Näheres über diese Gruppen wird in weiteren Aufsätzen besprochen.

-.-.-.-.-.-
-.-.-

D i e F e l d s c h e r e

Von Rechtsanwalt Konstantin O s t r o w i c z,
juristischer Berater der Gesundheits-
kammer /Krakau/.

Der Beruf der Feldschere war nur in dem ehemaligen russischen Teilgebiet bekannt. In Polen waren demnach Feldschere nur in folgenden Wojewodschaften tätig: Warschau, Lodz, Kielce, Lublin, Bialystok, Nowogrod, Wilno, Wolhynien und Polesien. Es war deshalb notwendig, die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht vollqualifizierten Personen anzuvertrauen, da ein Ärztemangel, besonders in den kleinen Städten und Dörfern bestand und da grosse Entfernungen und eine erschwerte Verbindung vorlagen.

Den Feldscheren fehlte keineswegs die medizinische Ausbildung. Im Gegenteil sie mussten spezielle Feldscherschulen besuchen, wo sie die nötigen Fachkenntnisse erwerben, um ihre Praxis ohne Gefahr für Leben und Gesundheit ihrer Patienten ausüben zu können. In plötzlich eintretenden Fällen haben sie manche Menschen von dem sonst unvermeidlichen Tode gerettet und beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit waren sie im Stande, diese festzustellen und die im Interesse der Allgemeinhaft notwendigen Anordnungen gegen Ausbreitung solcher Krankheiten zu treffen.

Andererseits machten die gesetzlichen Beschränkungen es unmöglich, dass ihre Praxis der Gesundheit ihrer Patienten Gefahr brachte.

Die Feldschere haben zwei Aufgaben zu erfüllen; sie sind Gehilfen des Arztes, andererseits sind sie auch zur selbständiger Behandlung berechtigt.

Für die Leser, insbesondere die aus anderen Teilgebieten, wird es sicherlich von Interesse und Nutzen sein, die rechtlichen Grundlagen des Berufes der Feldschere kennen zu lernen. Massgebend sind nachstehende Gesetze und Verordnungen:

1. das Gesetz vom 1.Juli 1921 über die Berechtigung zur Ausübung der Praxis der Feldschere /Gesetzbl. Nr.64.Pos.396/,
2. Verordnung des Gesundheitsministers vom 20 März 1922 zur Ausführung des Gesetzes über die Berechtigung zur Ausübung der Praxis der Feldschere /Gesetzbl. Nr.29.Pos.233/
3. Rundschreiben des Gesundheitsministers vom 3 Mai 1922 über die Registrierung der Feldschere.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich:
Gegenwärtig haben das Recht zur Ausübung der Praxis als Feldscher

nur diejenigen Personen, welche dieses Recht vor Verkündung des Gesetzes vom 1 Juli 1921 erworben haben und welche registriert sind, Dieses Recht konnte auf Grund der Absolvierung der Feldscherschule in Warschau oder einer anderen gleichgestellten russischen Schule vor dem 27.Nov.1917 oder durch Ablegung der Prüfung vor diesem Tage vor einer russischen Gouvernementbehörde oder einer durch den Gesundheitsminister bestellten Feldscherprüfungskommission erworben werden.

Was die Ausübung der Praxis anbetrifft, so sind die Feldschere zu gewissen Tätigkeiten berechtigt, zu gewissen sogar verpflichtet, gewisse Tätigkeiten dagegen sind ihnen verboten.

Berechtigt sind sie:

a, zur selbstständigen ärztlichen Hilfe bis zur Ankunft des Arztes,

b, zur ärztlichen Hilfe beim Pflege- und Rettungswesen,

c, zur Schutzpockenimfung und zur Ausstellung von Zeugnissen hierüber,

d, zu Hilfe bei den sich in den Gemeinden verbreitenden ansteckenden Krankheiten bis zur Ankunft des Arztes,

e, zur Vornahme chirurgischer Tätigkeit, insoweit es sich um die sogenannte kleine Chirurgie handelt,

Zur kleinen Chirurgie zählen: alle einfachen Eingriffe, die keine örtliche oder allgemeine Betäubung verlangen, wie:

Bandagen, Blutstillung, vorläufige Einrenkungen, Enfernung von Fremdkörpern, wobei bei Ohren nur Spülungen vorgenommen werden dürfen, Harnabzapfungen, wobei nur eine weiche Sonde ohne Leitung angewendet werden darf, Spülungen des Magens und Einspritzungen unter die Haut.

Bemerkt wird, dass die Feldschere auch zu anderen ärztlichen Tätigkeiten berechtigt sind, falls ein Arzt sie hiermit beauftragt hat, und diese Tätigkeit mit Zustimmung des Arztes unter seiner Leitung und Verantwortung durchgefürt wird.

Verpflichtet ist der Feldscher zur Erteilung der ersten Hilfe in plötzlichen Fällen, die mit Lebensgefahr bedroht sind, wie Blutsturz, schwere Körperverletzung, Vergiftung, Ertrinken, Ersticken, Sonnenstich Erfrieren, Verbrühen, bei Bissen durch tollwutsverdächtige oder tollwütige Tiere. In diesem Falle muss er auch die Umgebung auf die Notwendigkeit der Zuziehung eines Arztes, sofern der Zustand des Kranken dauernd schwer ist, aufmerksam machen.

Verpflichtet ist der Feldscher ferner bei der Feststellung oder dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit hiervon sofort die zuständige Gemeindebehörde aufmerksam zu machen. In diesem Falle beschränkt sich die Rolle des Feldschers auf die Erteilung der ersten Hilfe, sofern der Zustand des Kranken dies erfordert, auf die Vornahme der erforderlichen Desinfektion, Begleitung des Kranken bei der Überführung ins Spital und schliesslich Belehrung der Umgebung über die Verbreitung der Ansteckung der Krankheit und ihre Gefahren.

Verboten ist dem Feldscher:

a, dauernde selbstständige Behandlung,

b, Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Ankündigung, dass er zur Beratung in solchen Krankheiten bereit sei,

c, aus dem Gebiet der kleinen Chirurgie: mit Blutverlust verbundene Eingriffe auf den Geschlechtsteilen schwangerer, gebärender Frauen oder von Wöchnerinnen oder Muskel und Ader Einspritzungen,

Innerhalb seiner Praxisberechtigung darf der Feldscher alle Arzneimittel mit Ausnahme der unter A, in dem durch den Gesundheitsminister am 22 Januar 1922/ Ges. Samlg. Nr 11 Pos. 100/ veröffentlichten Verzeichniss genannten Arzneimittel verschreiben, Arzneimittel zubereiten oder verkaufen darf er nicht.

Die Rezepte muss er mit seinem Titel "Feldscher" unterschreiben.

Die Rezepte sind in ein besonderes Rezeptbuch, welches den Titel - das Buch der Feldscherrezepte - führt, einzutragen.

Die Registrierung der Feldschere führte der Kreisarzt durch, der insbesondere ihr Befähigungszeugnis prüfte und den Berechtigten eine Bescheinigung hierüber ausstellte.

Gegenwärtig gehören die Feldschere gemeinsam mit den übrigen Heilberufen in Gemassheit der Verordnung vom 28.II.40 /Gesbl. des Gen.Gouverneurs Nr 17 S.89/ der Gesundheitskammer im Generalgouvernement an.

-.-.-.-.-.-.-

-.-.-

W o c h e n s c h a u :

Veränderung in der Bezeichnung des Generalgouvernements. Durch Erlass des Generalgouverneuers ist die Bezeichnung "Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete" in "Generalgouvernement" geändert.

Die Knappheit einiger Arzneimittel und einiger Arzneigrundstoffe macht es notwendig, dass diese von Ärzten besonders sparsam verschrieben werden, worauf bereits in einem Rundschreiben der Gesundheitskammer vom 15.IV.1940 hingewiesen worden ist. Insbesondere muss bei dem Verschreiben von Chinin, Fett und Öl sparsam verfahren werden, worauf noc einmal mit Nachdruck verwiesen wird.

Versorgung der Ärzte mit Kohlen. Laut einer Verständigung der Gesundheitskammer mit der Kohlenbewirtschaftungsstelle, werden die Ärzte und Krankenhäuser bei der Belieferung mit Brennmaterial bevorzugt. Ein Arzt, der sich als solcher ausweist, erhält ohne weiteres einen Bezugschein. Entsprechende Anweisungen wurden sämtlichen Bewirtschaftungsstellen des Generalgouvernements gegeben.

Verzeichnis sämtlicher Heilberufe. Im August l.J.wurde ein Verzeichnis aller Personen vorgenommen, die einen Heilberuf ausüben. Mit der Durchführung dieses Verzeichnisses befassten sich die Leiter der Abteilungen der Gesundheitswesen bei den Distrikt-Chefs, sowie die einzelnen Ärztekammern, Zahnärztekammern usw., wobei sie für ihr Tätigkeitsgebiet entsprechende Termine für die Anmeldungen festlegten. Wir machen unsere Leser besonders darauf aufmerksam und bitten um eine genaue Innehaltung der angegebenen Termine.

Zuteilung von Seife u. Waschmitteln. Die Versorgung sämtlicher Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Hebammen, Apotheker, Krankenhäuser, Entlausungsanstalten und Gefängnisse mit Seife und Waschmitteln ist von den Chefen der Distrikte geregelt. Die obengenannten Mitglieder der Heilberufe und Anstalten werden die Zuteilung von Seife und Waschmitteln durch die Kreisärzte erhalten, die zur Herstellung der entsprechenden Verzeichnisse aufgefordert sind.

Begriff Jude und jüdischer Mischling geklärt. Durch eine Verordnung des Generalgouverneu/rs sind die Begriffe Jude und jüdischer Mischling geklärt worden. Ebenso bestimmt die Verordnung, wann ein Gewerbebetrieb als jüdisch gilt.

Nach der Verordnung ist Jude, wer nach den rechtlichen

Vorschriften des deutschen Reiches Jude ist, oder als Jude gilt. Ehemalige polnische Staatsangehörige oder Staatenlose, die von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Grosseltern abstammen, sind Juden, wobei ein Grosselternteil ohne weiteres als volljüdisch angesprochen wird, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Wer von zwei volljüdischen Grosselternteilen abstammt, gilt als Jude, sofern er am 1. September 1939 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird, ferner wenn er beim Inkrafttreten der Verordnung mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem verheiratet, sowie auch dann, wenn er aus dem ausserehelichen Verkehr mit einem Juden stammt und nach dem 31. Mai 1941 geborem wird.

Jüdischer Mischling ist, wer als ehemaliger polnischer Staatsangehöriger oder Staatenloser von einem oder zwei volljüdischen Grosselternteilen abstammt, jedoch gemäss den vorstehend genannten Bestimmungen nicht als Jude gilt. Ferner gilt als Mischling, wer nach den rechtlichen Vorschriften des deutschen Reiches jüdischer Mischling ist. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für Juden erlassen werden, erstrecken sich nur dann auf jüdische Mischlinge, wenn das besonders erwähnt ist.

B e k a n n t m a c h u n g e n

und Verordnungen die den Gesamtumfang der Gesundheitskammer betreffen.

Krakau, den 3. August 1943.

Rundschreiben Nr 10.

an alle Mitglieder der Heilberufe der Gesundheitskammer.
Betrifft:

Annoncen vom Mitgliedern der Heilberufe.

In Aufhebung der bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen der Ärztekammer und entsprechender Organisationen der Heilberufe gestatte ich bis auf weiteres, dass die Mitglieder der Heilberufe in den Tageszeitungen des Generalgouvernements Annoncen aufgeben dürfen.

Im Interesse der Sicherstellung der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung im Generalgouvernement hat es sich bei dem zur Zeit aufgetretenen Wechsel in der Besetzung der Stellen der Heilberufe als notwendig erwiesen, dass die Heilberufe der Bevölkerung regelmässig Nachricht geben können, wo sie im Bedarfsfalle zu erreichen sind.

Bei Annoncen sämtlicher Mitglieder der Heilberufe, welche der Gesundheitskammer angegliedert sind, sind folgende Bestimmungen bis aus weiteres verbindlich; Verstösse gegen diese Bestimmungen werden als standesunwürdiges Verhalten von der Gesundheitskammer geahndet werden.

1/ Die Annoncen dürfen nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen.

2/ Die Annoncen dürfen nicht grösser sein als höchstens 72 x 30 mm.

3/ Die Annoncen dürfen unter keinen Umständen über den Stand und die Ausbildung des Annoncierenden irreführende Angaben enthalten.

4/ Die Annoncen sollen lediglich enthalten: Namen, Titel und Berufsbezeichnung, gegebenenfalls Angabe des Sonderfachs,

Sprechstunden, Ort Wohnung und Fernsprechnummer,

5/ Die Annoncen sollen der Bevölkerung nur das Auffinden der Heilberufe im Bedarfsfalle erleichtern.

6/ Jede Form von Reklame oder Anpreisung besonderer Heilkräfte ist als Irreführung und unlauterer Wettbewerb strengstens untersagt und kann gegebenenfalls mit Entziehung der Erlaubnis zur Ausübung des Heilberufs auf eine bestimmte Zeit, in schweren Fällen für die Dauer, geahndet werden.

7/ Reichsdeutsche und volksdeutsche Mitglieder der Heilberufe haben der Annonce als Überschrift hinzuzufügen: "Deutscher Arzt", "Deutscher Apotheker", "Deutscher Zahnarzt" usw.

8/ Polnische Mitglieder der Heilberufe dürfen auch in Annoncen in deutschen Zeitungen nicht die deutsche Bezeichnung "Arzt" "Zahnarzt" usw. führen, sondern haben die polnische Dienstbezeichnung anzugeben. Die Unterlassung dieser Angabe wird als Irreführung geahndet. Der polnische Arzt ist also verpflichtet sich in solchen Annoncen als "lekarz" zu bezeichnen, er darf sich nicht "Facharzt für Geschlechtskrankheiten" oder dergleichen nennen, sondern "wenerolog" usw. Das gleiche gilt sinngemäss für sämtliche Heilberufe.

9/ Jüdische Mitglieder der Heilberufe dürfen Annoncen nur in Zeitungen erscheinen lassen, welche ausschliesslich für die jüdischen Kultusgemeinden bestimmt sind. Das Annoncieren in deutschen und polnischen Tageszeitungen ist den jüdischen Heilberuflern untersagt.

10/ Die geplanten Annoncen sind in jedem einzelnen Falle nach Grösse und Text der Gesundheitskammer zur Genehmigung vorzulegen. Die genehmigte Form kann dann wiederholt annonciert werden.

11/ Von der Erlaubnis zum Annoncieren können die der Gesundheitskammer unterstellten Mitglieder der Heilberufe im Rahmen der oben gekennzeichneten Bestimmungen bis auf weiteres Gebrauch machen. Eine Verpflichtung zum regelmässigen Annoncieren besteht nicht.

Diese Erlaubnis tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Der Leiter
i.V.

Dr Kroll

Bekanntmachungen

und Verordnungen für Ärzte

Krakau, den 15.VII. 1940.

Rundschreiben

an sämtliche Ärzte

d.d.D.

über die Distriktärzte und Kreisärzte
der Gesundheitskammer.

Aus gegebener Veranlassung ordne ich ab sofort folgendes an:

Ärzte, welche Personen, die von der Arbeitseinsatzaktion erfasst werden, ärztliche Bescheinigungen austellen, haben sich bei dieselben Bescheinigungen darauf zu beschränken:

Angabe über Diagnose
Art der Behandlung und sonstigen objektiven Befund
Zeit und Dauer der Behandlung.

Urteile über Arbeitfähigkeit sind in jeder Form strengstens untersagt, da durch derartige Atteste Irreführungen der untersuchenden Ärzte auftreten können.

Das gleiche gilt für Bescheinigungen, welche von Fachärzten für Personen ausgestellt werden, welche vom Arbeitseinsatz zur fachärztlichen Nachuntersuchung /Röntgenkontrolle u.dergl./ in ein Krankenhaus oder zu einem Facharzt überwiesen worden sind.

Der Leiter
i.V.

Dr Kroll

S.A.San.-Oberführer.

- - - - -

Generalgouvernement
Amt des Chefs des Distrikts Krakau
Abt.Gesundheitswesen u. gesundheitl. -
Volkspflege
Tgb.Nr 585/40

Krakau, den 23 Juli 1940

An die Herren Kreisärzte im Distrikt Krakau.

Aus gegebener Veranlassung ist eine einheitliche Regelung der Untersuchungen von Justizbediensten erforderlich. Die Abteilung Justiz beim Chef des Distrikts Krakau hat ihre Beamten angewiesen, im Falle einer Erkrankung, die länger als drei Tage dauert, ein ärztliches Zeugnis einzureichen, und zwar muss dieses Attest von einem Kreisarzt ausgestellt sein. Lediglich in den Fällen, in denen die Beschaffung einer kreisarztlichen Zeugnisses nicht möglich ist, darf ein Attest des zuständigen Kassenarztes eingereich werden.

Ebenso ist das Zeugnis des Kreisarztes notwendig, wenn eine längere Dienstbefreiung beantragt wird im Anschluss an eine Krankheit. Auch dieses Zeugnis kann in einzelnen Ausnahmefällen von einem Kassenarzt angestellt werden.

Sie wollen die Ihnen unterstellten Kassenärzte dahingehend unterrichten, dass sie verpflichtet sind auf Antrag eines Justizbediensteten diesen zu untersuchen und ihm ein kurzes Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgehen muss, aus welchem Grunde der Arzt den Antragsteller für dienstunfähig hält und wie lange ungefähr die Dienstunfähigkeit dauern wird.

Dr Dopheide
Medizinalrat.

Buchbesprechungen

"Führer durch Krakau" /Buchverlag Ost Krakau - 67 Seiten - 2.30 Zł/ In übersichtlicher Form bringt das handliche Büchlein neben einem Überblick über die Geschichte der Stadt und einem Stadtplan Übersichten über die deutschen Behörden und öffentlichen Einrichtungen Krakaus, sowie die Devisenbestimmungen und Postgebühren des Generalgouvernemenets die den "Führer durch Krakau" nicht nur für die im Generalgouvernement lebenden Deutschen, für die er im erster Linie gedacht ist, wünschenswert erscheinen lässt,

Ein Plan und gute Reproduktionen von Sehenswürdigkeiten der Stadt tragen zur guten Ausgestaltung des Führers das ihrige bei.

M. - G.

Personalnachrichten

Der Leiter der Gesundheitskammer in Krakau hat Frau Adela Giergielewicz /Warschau/ als Vorsitzende der Fachgruppe Hebammen bei der Gesundheitskammer in Generalgouvernement beruft. Die Vorsitzende der Fachgruppe Hebammen untersteht dem Leiter der Gesundheitskammer direkt, Sie schlägt für jeden Distrikt eine geeignete Hebamme als Vertreterin der Gesundheitskammer vor, Die Vertreterinnen der Fachgruppe Hebammen bei den Distrikten schlagen dem Distriktarzt für jeden Kreis eine Vertrauenshebamme vor, welche von dem Distriksarzt als Beauftragten der Gesundheitskammer im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisarzt berufen und abberufen wird,

Als Geschäftsführer für das Fachgebiet Zahnärztekammern in der Gesundheitskammer hat der Leiter der Gesundheitskammer den früheren Präsidenten der obersten Zahnärztekammer Herrn Łączyński Julian Stomatolog-Arzt berufen.

A u f r u f

Alle arbeitslose Ärzte sollen im eigenen Interesse sich unverzüglich bei der Vermittlungsstelle der Ärztekammer in Krakau, Krupnicza 11a, melden.

- - - - -
- - -
-